



GEMEINDE
HÜRTGENWALD

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 91/2015

Gremium: Wahlausschuss

Termin: 30.07.2015

öffentlich

TOP- Nr.:

Abteilung: Abteilung 4

Sachbearbeiter: Herr Graß

Aktenzeichen: 062.3

Datum: 17.06.2015

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 13.09.2015 (Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Hürtgenwald)

Beschlussvorschlag:

Ist in der Sitzung zu formulieren.

Finanzielle Auswirkungen ?

Nein

€

Produkt:

entfällt

Sachverhalt:

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge läuft gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) am achtundvierzigsten Tag der Wahl (dies ist der 27.07.2015), 18.00 Uhr, ab. Bis zu diesem Tag können Wahlvorschläge von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschäftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die beim Wahlleiter der Gemeinde Hürtgenwald eingegangenen Wahlvorschläge nebst Unterlagen werden in der Sitzung vorgelegt.

Nach § 18 KWahlG entscheidet der Wahlausschuss spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl (dies ist der 05.08.2015) über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die Beisitzer und ihre persönlichen Stellvertreter des Wahlausschusses der Gemeinde Hürtgenwald haben mit Schreiben vom 26.06.2015 Merkblätter („Merkblatt für die Mitglieder des Wahlausschusses“ des Kohlhammer – Deutscher Gemeindeverlags) über die Aufgaben des Wahlausschusses erhalten. Unter der Rubrik *II. Grundzüge der wesentlichen Sachentscheidungen, Ziffer 9*

Zulassung der Wahlvorschläge finden sich weitere Informationen. Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Kann zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage nicht formuliert werden.

Gefertigt:	Mitzeichnung
(Sachbearbeiter) (Abteilungsleiter) (Abteilungsleiter beteil. Abt.) (Fachbereichsleiter) (Bürgermeister)	